

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlag: Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 61.

Donnerstag, den 22. Mai.

1902.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 12. August 1902, Nachmittags 3 1/2 Uhr, werden die dem Karl Giffa zu Jagstbad gehörigen Liegenschaften, bestehend aus einem zweistöckigen Wohnhaus, einer Scheuer, einem Viehstall, einem Schweinestall nebst Hofraum, belegen in der Obergasse zwischen Johann Georg Gerhard Kießer und der Straße, taxiert zu 5600 Mk., und zwei Aedern, taxiert zu 280 Mk., im Gemeindezimmer zu Jagstbad öffentlich zwangsweise versteigert. Der Termin vom 24. Juni d. J. wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 15. Mai 1902.

Kgl. Amtsgericht, Abtheilung 12.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zur unüblichen Verhandlung mit den Beamten der königlichen Gewerbe-Inspektion zu geben, finden für die königliche Gewerbe-Inspektion zu Wiesbaden besondere Sprechstunden am 1. und 3. Sonntag jeden Monats, Vormittags von 11 1/2 bis Mittags 1 1/2 Uhr und am Sonntag der 2. und 4. Woche jeden Monats Nachmittags von 5 1/2 bis 7 1/2 Uhr in deren Geschäftsräumen, Döhlmerstraße 5, hier statt.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung und Verwendung von Aesthlyngapparaten von den Lieferanten Gewähr für die richtige Aufstellung und Aufstellung dieser Apparate verlangen müssen.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Ausgabe aus der Straßenpolizei-Verordnung für die Stadt Wiesbaden vom 18. September 1900.

§ 2. Ziffer 2.

Das Anbieten oder Annehmen von Verkaufsgegenständen durch überlauten Rufen oder in anderer geräuschvoller Weise (z. B. mittels heftigen oder anhaltenden Schellens, Hornblasens, Pfeifens) ist verboten.

§ 3.

Ferner ist das Freiwerden von Blumen, Wildern, Spielwaren, Obst, Schokolade, Getränken, Cigarren, Aufstapelpfaffen und dergleichen Verkaufsgegenständen auf öffentlichen Straßen, außer auf festen von der königlichen Polizei-Direction genehmigten Standplätzen, untersagt.

§ 4.

Nur öffentlichen Straßen werden hier, wie überall in dieser Verordnung, auch die öffentlichen Plätze, Wege, Brücken (soweit dieselben nicht der Landstraßenpolizei oder dem Feldbahn unterliegen) und Durchgänge, sowie solche im Privatbesitz befindlichen Straßen und Wege, in welchen herkömmlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet, endlich auch die vor der Straßenfront der Häuser belegenen Treppen und Rampen gerechnet.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 28. November 1889.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1887 über die Polizei-Verordnung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Polizeibezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Die §§ 2, Absatz 1, 7 und 9 Absatz 1 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Milch vom 28. November 1889 erhalten vom 1. Juni 1890 ab die aus dem nachstehenden Renouveau dieser Verordnung ersichtliche abgeänderte Fassung:

§ 1.

Milchverkäufer dürfen die Milch nur in solchen Gefäßen aufbewahren, in welchen dieselbe keine fremdartigen Stoffe aufnehmen kann. Gefäße aus Kupfer, Messing oder Zinn, Zinngefäße mit verbleibter Glasur, emaillierte Gefäße mit bleibhafter Email sind zu dem gedachten Zwecke nicht gestattet.

§ 2.

Als Transportgefäße für die Milch dürfen nur gut gearbeitete hölzerne, ferner Blech- oder Glasgefäße, als Messinggefäße nur Weibschlecke verwendet werden. Die Transport- und Messinggefäße, mit Ausnahme der Glasgefäße, müssen so weit Oeffnungen haben, daß sie bequem mit der Hand gereinigt werden können.

Die an den Transportgefäßen etwa vorhandenen Papirkapseln dürfen nur aus Holz, Kupfer oder Messing bestehen. Bei Papirkapseln aus Kupfer oder Messing muß durch eine gut deckende Lackschicht die Bildung von Grünspan vollständig unmöglich gemacht sein.

§ 3.

Au dem Transporte der Milch nach und in der Stadt, soweit derselbe nicht mittels der Eisenbahn erfolgt, dürfen nur mit einem fests sauberen haltenden Bad- oder Oelfarbenanstrich versehene

Fuhrwerke benutzt werden. Die Milchgefäße müssen auf dem Fuhrwerke in einem von allen Seiten abgeschlossenen, mit Zink ausgeklebten Raum untergebracht sein, in welchem sie vor dem Einfluß der Witterung und vor Verunreinigungen aus der Umgebung vollkommen geschützt sind.

In dem für die Milchgefäße bestimmten Raume darf außer der zur Benutzung bei dem Verlaufe der Milch bestimmten Magen nichts Anderes untergebracht sein.

§ 4.

Sogenannte Gelpf, Rückenabfälle und andere faulige oder leicht faulende Gegenstände dürfen auf dem Milchwagen nur vollkommen abgetrennt, und auch überhaupt nur dann mitgeführt werden, wenn sie sich in Gefäßen mit dicht schließenden Deckeln befinden.

Diese Gefäße sind nach jedermaliger Füllung wieder dicht zu schließen und von etwa anhängenden anhaftenden Schmutz oder Theilen des Inhalts sofort zu reinigen.

§ 5.

Die Milchgefäße des Wagens müssen ebenso wie die zum Einstellen der Milchflaschen dienenden Flaschen und Flaschenböden täglich einer gründlichen Reinigung unterzogen werden.

§ 6.

Milchgefäße dürfen auf Straßen oder in Gassen, Höfen und Thorhöfen nicht ohne Aufsicht aufgestellt werden.

§ 7.

Aus Haushaltungen, in welchen sich an Cholera, Pocken, Typhus, Fleckfieber, Scharlach oder Diphtheritis Erkrankte befinden, darf Milch so lange nicht in den Handel gebracht werden, bis eine Bescheinigung des zuständigen Kreisphysikus darüber beigebracht ist, daß die Krankheit erloschen oder die erkrankte Person aus der Haushaltung entfernt ist, und daß eine vollständige Desinfection der Wohnräume, sowie der in der Milchwirtschaft zur Benutzung kommenden Gegenstände stattgefunden hat.

Die Polizei-Direction kann den Verkauf von Milch aus solchen Grundstücken verbieten, auf welchen gesundheitsgefährliche Zustände herrschen, welche nach dem Gutachten des zuständigen Kreisphysikus aufstrebende Krankheiten hervorgerufen geeignet sind.

Das Einbringen von Milch nach Wiesbaden aus Ortschaften, in welchen eine der im Absatz 1 erwähnten Krankheiten epidemisch auftritt, ist so lange verboten, bis der zuständige Kreisphysikus bescheinigt hat, daß die Epidemie erloschen ist.

§ 8.

Verkaufsläden und andere Räume, welche zur Aufbewahrung der Milch bestimmt sind, müssen stets sorgfältig rein gehalten und gelüftet werden. Sie dürfen in keinem Fall als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden.

Die Milchgefäße dürfen nicht offen aufgestellt werden, und es darf zum Reinigen derselben nur ganz reines und abgekochtes Wasser zur Verwendung kommen.

§ 9.

Die Verkäufer von Milch sind verpflichtet, die von ihnen feil gehaltenen Milchsorten entweder als „volle Milch“, oder als „Magermilch“, oder als „fette (dicke) Milch“, oder als „Buttermilch“, oder als „Rahm“ ausdrücklich zu bezeichnen und die für jede Sorte bestimmten Milchgefäße durch eine entsprechende deutliche und nicht abnehmbare Aufschrift zu kennzeichnen.

Die zum Verkaufe gebrachte „volle Milch“ muß einen Fettgehalt von mindestens 3 pCt. haben. Milch von einem geringeren Fettgehalte darf ebenso wie die abgerahmte Milch nur unter der Bezeichnung „Magermilch“ feilgehalten oder verkauft werden.

Werden geschlossene Milchwagen in Gebrauch genommen, so ist die betr. Aufschrift auf diesen an den betr. Rahmen anzubringen.

§ 10.

Wässrige, schleimige, blasse oder rothe Milch sowie die Milch von Stößen, die an Maul- und Klauenseuche, Pest, Pocken, Gelbsucht, Rinderbrand, an Krankheiten des Gutes, fauliger Gebärmutterentzündung, Phämie, Septicämie, Vergiftungen, Milzbrand oder Tollwuth leiden, darf weder feilgehalten noch verkauft werden.

Ebenso ist das Feilhalten oder Verkaufen von Milch, welche kurz vor oder innerhalb 10 Tagen nach dem Kalben gewonnen wird, verboten.

§ 11.

Ansätze von Stoffen, welche die Haltbarkeit der Milch befördern sollen, wie Natron, Borax, Salicylsäure sind verboten.

§ 12.

Sofern nicht nach anderen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere nach dem Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879, eine höhere Strafe verhängt ist, werden Verstöße gegen diese Verordnungen mit Geldstrafe von 3 bis 30 Mk. oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Wiesbaden, den 8. Mai 1900.

Der Polizei-Präsident. v. Rheinbaben.

Wird veröffentlicht:

Wiesbaden, den 15. März 1901.

Der Polizei-Präsident. v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen finden im Rathhaus, Zimmer No. 18, Nachmittags um 5 Uhr, an folgenden Tagen statt: 2., 3., 13., 14., 15., 16., 17., 26., 27., 28., 30., 31. Mai, 1., 3., 4., 5., 6., 15., 16., 17., 18., 19., 20. September, für Kinder aus inficirten Häusern am 29. und 30. September.

Die Termine für die Wiederimpfung werden den betreffenden Kindern in ihren Schulen bekannt gegeben. Für Wiederimpfungen aus inficirten Häusern ist der Termin auf den 1. Oktober, Nachmittags 5 Uhr, angesetzt.

Der Eingang zum Impflokale erfolgt durch das Portal gegenüber dem Hotel „Jungfrauenbad“. Eine Woche nach der Impfung sind die geimpften Kinder zur Prüfung des Erfolges im Impfsterminal vorzuführen. Nachschau findet ebenfalls Nachmittags 5 Uhr statt.

Die Anzeigenden dürfen sich erst nach Empfangnahme des Impfzeichens aus dem Impflokale entfernen.

Die Angehörigen der Impflinge (Eltern, Pflegeeltern und Vormünder) werden ersucht, ihre Kinder gegen die oben bezeichneten pünktlich Nachmittags um 5 Uhr zur Impfung und Nachschau zu bringen, andernfalls müssen die Kinder, bei Vermeidung der im Reichsimpfgesetz angedrohten Strafen, auf eigene Kosten geimpft werden.

Impfpflichtig sind alle im Jahre 1901 und früher geborenen Kinder, soweit sie nicht mit Erfolg geimpft worden sind oder nach ärztlichem Zeugnis die natürlichen Mattern überstanden haben, ferner diejenigen Kinder, welche in früheren Jahren wegen Krankheit zurückgestellt oder der Impfung vorübergehend entzogen worden sind. Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß Abimpfungen von Arm zu Arm nicht stattfinden und daß der zur Verwendung gelangende Impfstoff aus dem staatlichen Impfsterminal zu Cassel bezogen wird.

Verhaltensvorschriften

für die Angehörigen der Impflinge.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene, die in solchen Häusern wohnen, vom Impfsterminal fernzuhalten.

§ 2. Die Eltern des Impflinges oder deren Vertreter haben dem Impfsort vor der Auslieferung der Impfung über frühere oder noch bestehende Krankheiten des Kindes Mittheilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impfsterminal mit reinem, sauberen Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

§ 4. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 5. Man vermache eine tägliche sorgfältige Wäsche.

§ 6. Die Nahrung des Kindes bleibe unverändert.

§ 7. Bei günstigem Wetter darf das Kind ins Freie gebracht werden. Man vermeide im Sommer nur die heißen Tagesstunden und die direkte Sonnenhitze.

§ 8. Die Impfstellen sind mit großer Sorgfalt vor dem Ausreiben, Zerkratzen und vor Beschmutzung zu bewahren, sie dürfen nur mit frisch gereinigten Händen berührt werden, zum Waschen der Impfstellen darf nur reine Seife oder reine Wasse verwendet werden.

Vor Berührung mit Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Mothblau) erkrankt sind, ist der Impfling sorgfältig zu bewahren, um die Uebertragung von Krankheitskeimen in die Impfstellen zu verhüten, auch sind die von solchen Personen benutzten Gegenstände von dem Impfling fernzuhalten. Kommen unter den Angehörigen des Impflinges, welche mit ihm denselben Haushalt theilen, Fälle von Krankheiten der obigen Art vor, so ist es zweckmäßig, den Rath eines Arztes einzuholen.

§ 9. Nach der erfolgreichen Impfung zeigen sich vom vierten Tage ab kleine Bläschen, welche sich in der Regel bis zum neunten Tage unter mäßigem Fieber vergrößern und zu erhabenen von einem reichen Entzündungshof umgebenen Schuppen entwickeln. Dieselben enthalten eine klare Flüssigkeit, welche sich am achten Tage zu trüben beginnt. Vom zehnten bis zwölften Tage beginnen die Pocken zu einem Schorle einzutrocknen, der nach drei bis vier Wochen von selbst abfällt.

Die erfolgreiche Impfung läßt Narben von der Größe der Pusteln zurück, welche mindestens mehrere Jahre hindurch deutlich sichtbar bleiben.

§ 10. Bei reichlichem Verlaufe der Schuppen ist ein Verband überzuziehen, falls aber in der nächsten Umgebung derselben eine starke, breite Rötze entstehen sollte, sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzulegen; wenn die Pocken sich öffnen, ist ein reiner Verband anzulegen.

Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung ist ein Arzt anzurufen; der Impfsort ist von jeder solchen Erkrankung, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§ 11. An dem im Impfsterminal bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokale gebracht werden, so haben

die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfsort anzuzeigen.

§ 12. Der Impfchein ist sorgfältig aufzubewahren.

Verhaltensvorschriften für Wiederimpfungen.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Group, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht kommen.

§ 2. Die Kinder sollen im Impfsterminal mit reiner Haut, reiner Wäsche und in sauberen Kleidern erscheinen.

§ 3. Auch nach dem Impfen ist möglichst große Reinhaltung des Impflinges die wichtigste Pflicht.

§ 4. Die Entwicklung der Impfpusteln tritt am 3. oder 4. Tage ein und ist für gewöhnlich mit so geringen Beschwerden im Allgemeinen verbunden, daß eine Verhinderung des Schulunterrichts deshalb nicht notwendig ist. Nur wenn ausnahmsweise Fieber eintritt, soll das Kind zu Hause bleiben. Stellen sich vorübergehende größere Rötze und Anschwellungen der Impfstellen ein, so sind kalte, häufig zu wechselnde Umschläge mit abgekochtem Wasser anzulegen. Die Kinder können das gewohnte Baden fortsetzen. Das Baden ist vom 3. bis 12. Tage von Allen, bei denen sich Impfpusteln bilden, auszusetzen. Die Impfstellen sind, solange sie nicht verkrustet sind, sorgfältig vor Beschmutzung, Kratzen und Stoß, sowie vor Reibungen durch eingelebte und vor Druck von Tüchern zu hüten. Insbesondere ist der Verkehr mit solchen Personen, welche an eiternden Geschwüren, Hautausschlägen oder Wundrose (Mothblau) leiden, und die Benutzung der von ihnen gebrauchten Gegenstände zu vermeiden.

§ 5. Bei jeder erheblichen, nach der Impfung entstehenden Erkrankung, ist ein Arzt anzurufen, der Impfsort ist von solchen Erkrankungen, welche vor der Nachschau oder innerhalb 14 Tagen nach derselben eintritt, in Kenntniß zu setzen.

§ 6. In dem im Impfsterminal bekannt zu gebenden Tage erscheinen die Impflinge zur Nachschau. Kann ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht (§ 1), nicht in das Impflokale kommen, so haben die Eltern oder deren Vertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfsort anzuzeigen.

§ 7. Der Impfchein ist sorgfältig aufzubewahren.

Wiesbaden, 16. April 1902.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Diejenigen Herren Ärzte, welche in ihrer Privatpraxis Impfungen vornehmen, mache ich auf die Beschlüsse und Vorschriften des Bundesrathes vom 28. Juni 1899 zur Ausführung des Impfgesetzes nebst den Erläuterungen hierzu (Erl. Verlage zu No. 13 des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 29. März 1900) aufmerksam.

Indem ich die Herren Ärzte um genaue Befolgung dieser Vorschriften ersuche, weise ich besonders auf die §§ 16 und 17 a. a. O. hin, welche lauten:

§ 16. Die Impfung wird der Regel nach auf einem Oberarm vorgenommen, und zwar bei Erstimpfungen auf dem rechten, bei Wiederimpfungen auf dem linken Arme. Es genügen vier leichte Schnitte von höchstens 1 Centimeter Länge. Die einzelnen Impfschnitte sollen mindestens 2 Centimeter von einander entfernt liegen. Stärkere Blutungen beim Impfen sind zu vermeiden. Einmaliges Einstreichen der Nadel in die durch Anspannen der Haut Haffend gehaltenen Wunden ist im Allgemeinen ausreichend.

Das Antragen der Lymphe mit dem Pinsel ist verboten.

Ueblich gebliebene Mengen von Lymphe dürfen nicht in das Gefäß zurückgefüllt oder zu späteren Impfungen verwendet werden.

§ 17. Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens eine Pustel zur regelmäßigen Entwicklung gekommen ist. Bei der Wiederimpfung genügt für den Erfolg schon die Bildung von Knötchen oder Bläschen an den Impfstellen.

Druckentwürfe der Vorschriften, welche von den Ärzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, sowie der Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge und Wiederimpfungen sind in der Buchdruckerei von Baum, Moritzstraße No. 27, hierseits zu haben.

Ferner mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß Seitens der Herren Ärzte bei Abgabe von Zeugnissen, in welchen gemäß der §§ 2 und 10 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 in gültiger Form (§ 10) die Nothwendigkeit der Instruktion eines Impflinges bezw. Wiederimpfungs bezeugt werden soll, nur das durch den Bundesrath beschlossene vom 30. Oktober 1874 (Min.-Bl. f. d. R. S. 236) vorgeschriebene Formular § 3 zu benutzen ist. Es unterliegt dabei keinem Bedenken, wenn das Wort „falsch“ des Bords in den bezeichneten Formular gezeichnet ist, in „falsch“ umgeändert wird.

§ 18. Ein unrichtiger auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses von der Impfung zweimal befreit worden, so kann die fernere Befreiung nur durch den zuständigen Impfsort erfolgen (§ 2 Abs. 2 des Impfgesetzes).

Wiesbaden, den 16. April 1902.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 27. Mai d. J.,
Vormittags 11 Uhr, wollen die Erben
von August de Laupé ihr an der
Delaspeestraße 8 belegenes dreistöckiges
Wohnhaus mit Zwerghaus nebst 1 ar
55,25 qm Hofraum und Gebäudfläche in
dem Rathhause hier, Zimmer
No. 55, Abtheilung halber frei-
willig versteigern lassen. F 292

Wiesbaden, den 17. Mai 1902.

Der Oberbürgermeister.

In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Der von der Ringkirche nach dem Truppen-
übungsplatz führende Feldweg wird wegen Ver-
letzung eines Kanals in der fortgesetzten Arbeit
auf die Dauer der Bauarbeiten für den
Fuhrverkehr gesperrt.

Wiesbaden, den 16. Mai 1902.

Der Oberbürgermeister. In Vert.: Körner.

**Betrifft die Verlegung des
Andreasmarktes.**

Im Einverständniß mit der Königl. Polizei-
behörde soll der Andreasmarkt von diesem Jahre
ab bis auf Weiteres in dem, den Zugumkehrplatz
umgebenden Stadttheile in der Weise abgehalten
werden, daß die Schauläden auf der östlichen Fahr-
bahn des Kaiser-Friedrich-Allee, zwischen Schier-
steiner- und Drankenkraße, die Kramhände in der
Drankenkraße (zwischen Kaiser-Friedrich-Allee und
Herderstraße), der Herderstraße, Drankenkraße,
Zugumkehrstraße (zwischen Herderstraße u. Kaiser-
Friedrich-Allee) und die Kramhände (zwischen Herder-
straße und Kaiser-Friedrich-Allee), die Kramhände
und die Kramhände u. f. w. auf dem Zugumkehr-
platz und den diesen umgebenden Fahrstrassen
untergebracht werden.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kennt-
nis gebracht.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der Tagelöhner Johann Bickel, geboren
am 17. März 1866 zu Solig, zuletzt Schwalbacher-
straße 45 wohnhaft, entzieht sich der Kasse für
sein Kind Rosa Bickel, so daß dasselbe aus öffent-
lichen Mitteln unterhalten werden muß. Wir
bitten um Mitteilung des Aufenthaltsortes.

Wiesbaden, den 17. Mai 1902.

Der Magistrat. — Armen-Verwaltung.

Verdingung.

Die Ausführung der Beschlagtheile für die
Glaserarbeiten des Neubaus „Guttenberg-
schule“ hier selbst soll im Wege der öffentlichen
Anforderung vergeben werden.

Angebotsformulare können während der Vor-
mittags-Dienstunden im Rathhause, Zimmer
No. 41, eingesehen, auch von dort gegen Baar-
zahlung oder bestellbare Einzahlung von 30 Pf.
für jedes Loos von unserem technischen Secretär
Andreas, Rathhaus hier, bezogen werden.

Verschlößene und mit der Aufschrift „S. H. 92
Loos“ versehenen Angebote sind spätestens bis
Samstag, den 24. Mai 1902,
Vormittags 10 Uhr,
hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter
Einhaltung der obigen Loos-Regelungen — in
Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und aus-
gefüllten Verdingungsformular eingereichten An-
gebote werden berücksichtigt.

Aufschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 13. Mai 1902.

Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

Verdingung.

Die Ausführung der Schweißarbeiten zum
An- und Erweiterungsbau Rathhaus-
propärium (Bauwerkskinder) soll im Wege
der öffentlichen Anforderung vergeben werden.

Angebotsformulare können während der Vor-
mittags-Dienstunden im Rathhause, Zimmer No. 41,
eingesehen, die Verdingungsunterlagen auch von
dort gegen Baarzahlung oder bestellbare Ein-
zahlung von 50 Pf. von unserem technischen
Secretär Andreas, Rathhaus hier, bezogen werden.

Verschlößene und mit der Aufschrift „S. H. 91“
versehene Angebote sind spätestens bis
Samstag, den 24. Mai 1902, Vormittags 11 Uhr,
hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegen-
wart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und aus-
gefüllten Verdingungsformular eingereichten An-
gebote werden berücksichtigt.

Aufschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 14. Mai 1902.

Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

Verdingung.

Die Ausführung der Steinbauarbeiten
(Granit, Basaltlava und rother Sandstein) zum
Strakendurchbruch an der Feldmauer
hier selbst soll im Wege der öffentlichen An-
forderung vergeben werden.

Angebotsformulare können während der Vor-
mittags-Dienstunden im Rathhause, Zimmer No. 41,
eingesehen, auch von dort gegen Baarzahlung oder
bestellbare Einzahlung von 50 Pf. von unserem
technischen Secretär Andreas — Rathhaus hier —
bezogen werden.

Verschlößene und mit der Aufschrift „S. H. 93
Loos“ versehenen Angebote sind spätestens bis
Samstag, den 24. Mai 1902,
Vormittags 11 Uhr,
hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegen-
wart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und aus-
gefüllten Verdingungsformular eingereichten An-
gebote werden berücksichtigt.

Aufschlagsfrist: 30 Tage.

Wiesbaden, den 15. Mai 1902.

Stadtbauamt, Abth. für Hochbau.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der
Sommermonate (April bis einschließlich September)
um 9 Uhr Vormittags.

Stadt. Acciseamt.

Freiwillige Feuerwehr.

Die Mannschaften der Leiter-,
Feuerhähne-, Sandspriegen- und
Netter-Abtheilungen des ersten
Zuges werden auf Montag, den
26. Mai d. J., Abends 7 Uhr, zu
einer Uebung in Uniform an die
Kasernen geladen.

Mit Bezug auf die §§ 17, 19 und
23 der Statuten, sowie Seite 12, Abs. 3, der
Dienstordnung, wird pünktliches Erscheinen erwartet.

Wiesbaden, den 20. Mai 1902.

Die Branddirection.

**Verzeichnis der Feuermelder und
der Schlüssel zu denselben.**

Nr.	Str.	No.	Schlüsselhaber
1	Karlstraße	12	Blum, Fuhr- unternehmer.
2	Albrecht-Nicolaus- straße Gde		Herr Keller, Hausmeister.
3	Bahnstraße	15	Botenmeister Reg.-Geb.
4	Bierb.-Wöhrling- straße Gde		Rönn, Bier- richterstraße.
5	Biebrichstraße am Rind am Bierb.-Geb.		der Bahnpächter M. Kraft, Bier- bierbierstr. 15, 16.
6	Bierbierstraße	12	Rüffner, Brauerei.
7	Bierbierstraße Alwinenstr. Gde		Schulpeßel und N. Goepfer, Bism.-Rg. 23.
8	Bierbierstraße	30	der Colonnaden- Anseher.
9	Kurpfalzplatz, alte Colonnade		
10	Dogheimstraße	66	
11	Emilien-Kapellen- straße Gde		
12	Emilien-Kapellen- straße Gde		J. Hüf, Hüf., Helmundstr.
13	Frankfurterstraße	20	Architekt Reichwein.
14	Frankfurterstraße Martinsstr. Gde		Kabut, Portier, Hotel Kaiserhof.
15	Friedr.-Wilhelm- straße Gde		der Consern, Friedrichstr. 1.
16	Gartenstraße	14	Fr. Rembin, Gartenstr. 2.
17	Geisbergstraße	5	Höhr, Hotel- besitzer.
18	Geisbergstraße Heinrichstr. Gde		
19	Geisbergstraße Goethestraße Adolphs-Allee Gde		Groß, Kaufm.
20	Gustav-Alb.- Gartenstr. Gde		Frankenfeld, Kaufmann.
21	Kapellenstraße	30	in d. Anseh- anhalt.
22	Karl-Rheinstr. Gde		Reel, Kaufm.
23	Kochbühnenplatz (Bühnen zur Kasse)		
24	Lahn-Walkmühl- straße Gde		L. Hartmann, Walkmühlstr.
25	Lahnstraße	24	A. Herg.
26	Mainzerstraße	14	Hobmann, Institutsvorst.
27	Mainzerstraße	54	H. Hartmann.
28	Mainzerstraße (im Archibäude)	64	d. Archibüro.
29	Michaelstraße	11	IV. Polizei-Ren.
30	Michaelstraße Röhrig-Albrecht- straße Gde		i. Landgerichts- Gefängnis
31	Nerostraße	34	Schlossier H. Rayer.
32	Nerostraße	21	
33	Nerostraße	43	
34	Oranienstraße	9	der Schulpeßel.
35	Park-Bodenstraße straße Gde		
36	Platterstraße	62	Baum Dauer, im Postgebäude.
37	Rheinstraße	25	Botenmeister Reg.-Geb.
38	do.	33	im Landesbir- Gebäude.
39	do.	34	der Schulpeßel
40	do.	90	Schreinerstr.
41	Schachstraße	25	Thurn.
42	Schiersteinerstr.	6	Verwalt. Ver- sorgungsbau
43	Schlachthausstr.	24	Portier im Schlachthaus.
44	Schöne Aussicht, gegenüber der Röhrstraße		i. Rothen Kreuz, der Schulpeßel.
45	Schulberg	12	die Kasernen- wache.
46	Schwalbacherstr.	18	i. Krankenhaus.
47	do.	38	
48	Sonnenbergerstr. gegenüber dem Friedberg a. d. Stange		
49	Sonnenbergerstr.	50	
50	Stiftstraße	30	der Schulpeßel.
51	Tannstraße	57	G. Roos, Rentn.
52	Waldmühlstraße	30	Kopp, Gastw.
53	Waldmühlstraße	19	B. Knapp.
54	Waldmühlstraße	1	H. Neuf.

Bei Abgabe von Feuermeldungen ist immer
ein Feuermelder zu benutzen, der von dem Ort
des Brandes in der Richtung nach der Feuer-
wache, Neugasse 6, liegt.

Der Branddirector.

Kaufmännische Fortbildungsschule.

Durch Bekanntmachung vom 1. April d. J.
hat der Magistrat die hiesigen Handelstreibenden
aufgefordert, alle von ihnen beschäftigten, nach dem
Ortsstatut schulpflichtigen Personen, die seit dem
1. Januar d. J. bei ihnen eingetreten sind, binnen
sechs Tagen nach der ersten Veröffentlichung der
Anforderung und alle in der Folge eintretenden
schulpflichtigen Personen spätestens am sechsten
Tage nach deren Annahme, zum Eintritt in die
Fortbildungsschule im Rathhause, Zimmer No. 3,
anzumelden.

Wir geben dies wiederholt bekannt mit dem
Bemerken, daß bei Unterlassung der vorgeschriebenen
Anmeldung von uns Strafantrag gestellt werden.
Wiesbaden, den 14. Mai 1902.

Der Schulvorstand.

Accise-Rückvergütung.

Die Accise-Rückvergütungsbeträge aus vorigem
Monat sind zur Zahlung angewiesen und können
gegen Empfangsberechtigung im Laufe dieses
Monats in der Abfertigungsstelle, Neugasse 6a,
Part. 1, Einnehmer, während der Zeit von 8 Uhr
Vorm. bis 1 Uhr Nachm. und 3—6 Uhr Nachm.
in Empfang genommen werden.

Die bis zum 31. d. M., Abends, nicht
erhobenen Accise-Rückvergütungen werden den
Empfangsberechtigten abzüglich Postporto durch
Postanweisung überhandelt werden.

Wiesbaden, den 13. Mai 1902.

Stadt. Acciseamt.

Verdingung.

Die Arbeiten für Herstellung eines ca. 65 m
langen Betonrohrkanals (Profil 30/20 cm) in der
oberen Kapellenstraße, von dem bestehenden
Canal aufwärts, sollen im Wege der öffentlichen
Anforderung vergeben werden.

Die Zeichnungen können während der Vor-
mittags-Dienstunden im Rathhause, Zimmer No. 72,
eingesehen, die Verdingungsunterlagen im Zimmer
No. 57 gegen Baarzahlung oder bestellbare Ein-
zahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Verschlößene und mit entsprechender Aufschrift
versehene Angebote sind spätestens bis
Dienstag, den 27. Mai d. J.,
Vormittags 11 Uhr,
hierher einzureichen, zu welcher Zeit die Eröffnung
der Angebote im Gegenwart der etwa erscheinenden
Anbieter erfolgt.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und aus-
gefüllten Verdingungsformular eingereichten An-
gebote werden berücksichtigt.

Aufschlagsfrist: 3 Wochen.

Wiesbaden, den 14. Mai 1902.

Stadtbauamt,

Abtheilung für Canalisationwesen.

Fleisch- pp.**Verdingung.**

Am 2. Juni d. J., früh 10 Uhr,
wird im diesseitigen Geschäftszimmer, Rhein-
straße No. 47, der Bedarf an Fleisch- pp.
Waaren für die hiesige Garnison auf die
Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember
1902 verdingung. Bedingungen liegen aus
und können gegen Zahlung der Selbstkosten
bezogen werden.

Versiegelte Angebote sind vor dem Termin
mit der Aufschrift „Angebot auf Fleisch-
lieferung“ abzugeben.

F 292

Garnison-Verwaltung Wiesbaden.

Fremden-Führer.

Kurhaus, Kochbrunnen, Colonnaden, Kuranlagen.
Königliches Theater, auf dem Warmen Damm.
Residenz-Theater, Bahnhofstrasse 20.

Walhall-Theater, Mauritiusstrasse 1a.
Reichshallen-Theater, Stiftstrasse 16.
Fahrradbahn und Lawn-Tennis-Spielplatz in den
neuen Anlagen vor der Dietsmühle.

Inhalatorium am Kochbrunnen. Täglich geöffnet:
von 8—11 Vormittags u. 4—6 Uhr Nachmittags.
Militär-Kurhaus Wilhelms-Heilanstalt, neben dem
Königl. Schloss.

Augusta-Victoria-Bad, Victoriastrasse 4.
Städtische Gemälde-Galerie und permanente
Ausstellung des Nassauischen Kunst-Vereins,
Wilhelmstrasse 20, täglich, mit Ausnahme des
Samstags, von 11—1 Uhr Vorm. geöffnet.

Königliche Landes-Bibliothek, Wilhelmstrasse 20.
Die Bibliothek ist an jedem Wochentage von
10—1 und 3—4 Uhr für die Entlehnung und
Rückgabe von Büchern geöffnet; das Les-
zimmer von 10—1 und 3—8 Uhr.

Naturhistorisches Museum, Wilhelmstrasse 20.
Geöffnet Sonntags von 10—1, Montags und
Dienstags von 11—1, Mittwochs von 3—5,
Donnerstags und Freitags von 11—1 Uhr,
jeden ersten Sonntag im Monat auch Sonntags
Nachm. von 3—5 Uhr. Samstags geschlossen.

Alterthums-Museum, Wilhelmstrasse 20. An
Wochentagen (mit Ausnahme des Samstags)
von 11—1 und 3—5 Uhr, an Sonn- und Feiert-
tagen von 10—1 Uhr geöffnet. Besichtigungen
zu anderer Zeit sind Friedrichstr. 1, 1. Stiege,
anzumelden.

Bibliothek des Alterthums-Vereins, Friedrich-
strasse 1. Montags und Donnerstags Morgens
von 11—1 Uhr geöffnet.

Textil-Museum von Fr. Fischbach im Rathhause.
Eingang durch Saal 73. Geöffnet Dienstags
und Freitags von 10—12 Uhr.

Königliches Schloss, am Schlossplatz. Die inneren
Räume täglich zu besichtigen. Einlasskarten
25 Pf. beim Schloss-Castellan.

Justizgebäude, Gerichtstrasse.
Rathhaus, Schlossplatz 6.
Rathskeller mit künstlerischen Wandmalereien.
Staats-Archiv, Mainzerstrasse 64.

Reichsbank, Luisenstrasse 19.
Landesbank, Rheinstrasse 30.
Polizei-Direktion, Friedrichstrasse 32.
Passbüreau, Friedrichstrasse 32.

Polizei-Reviere: I. Röderstr. 29; II. Oranienstr. 22;
III. Bertramstr. 22, Hinterh.; IV. Michaelsberg 11;
V. Philippbergstr. 15.

Infanterie-Kaserne, in der Schwalbacherstrasse.
Artillerie-Kaserne, in der oberen Rheinstrasse.
Eisenbahnhöfe, in der unteren Rheinstrasse.
Kaiserliches Postamt. Hauptpostamt: Rhein-
strasse 25 und Luisenstrasse 8 und 10.

Zweigpostämter: Schützenhofstrasse 3, Wellritz-
strasse 45 und Tannusstrasse 1. Geöffnet:
Wochentags von 7 (im Winter von 8) Uhr Vor-
mittags bis 8 Uhr Abends, Sonntags (nur das
Hauptpostamt) von 7 bzw. 8—9 Uhr Vormit-
tags und von 11½ Uhr Vormittags bis 1 Uhr
Nachmittags. Abfertigungsstelle der Briefträger
und Zeitungsstelle, sowie Packetausgabe, Aus-
gabestelle für ständige Abholer und Packet-
annahme: Luisenstrasse 8 und 10. Ausgabe
für postlagernde Sendungen: Rheinstrasse 25,
Hofgebäude rechts.

Kaiserliches Telegraphenamt, Rheinstrasse 25.
Ununterbrochen geöffnet. (Von 12 Uhr Nachts
bis 6 Uhr früh erfolgt die Annahme von
Telegrammen bei dem Postamt (Rheinstr. 25),
im linken Hofgebäude, Eingang durch das
untere Thorweg. (Bei verschlossenem Thore
ist die Nachschelle zu ziehen.)

Protestantische Hauptkirche, am Schlossplatz.
Küster wohnt Ellenbogengasse 8.

Protestantische Bergkirche, Lehrstrasse. Küster
wohnt nebenan.

Protestantische Ringkirche, oberhalb der Rhein-
strasse. Küster wohnt An der Ringkirche 3, P.
Katholische Pfarrkirche, Luisenstr. Den ganzen
Tag geöffnet.

Katholische Marienhilfskirche, Platterstrasse. Den
ganzen Tag offen.

Alt-katholische Kirche „Friedenskirche“, Schwal-
bacherstrasse. Der Küster wohnt Adlerstr. 63.

Anglikanische Augustinuskirche, Frankfurterstr. 1.
Ausser Sonntags täglich Gottesdienst. Der
Küster wohnt Frankfurterstrasse 8, Gartenhaus.

Synagoge der Israel. Cultusgemeinde, Michelsberg.
Castellan wohnt nebenan. Wochen-Gottes-
dienst Morgens 6¼ Uhr und Abends 5¼ Uhr.
Synagoge, Friedrichstrasse 25. An Wochentagen
Morgens 7 Uhr und Nachmittags 4¼ Uhr ge-
öffnet. Castellan wohnt nebenan.

Griechische Kapelle. Täglich geöffnet. Castellan
wohnt nebenan.

Loge Plato, Friedrichstrasse 27. Besichtigung nur
für Berechtigte.

Landwirthschaftliches Institut zu Hof Geisberg.
Höhere Schulen: Königl. Humanistisches Gym-
nasium, auf dem Luisenplatz. Königl. Real-
gymnasium, auf dem Luisenplatz. Städtische
Oberrealschule, in der Oranienstrasse. Höhere
Mädchenschule, am Schlossplatz.

Gewerbeschule, in der Wellritzstrasse.
Hygiea-Gruppe, am Kranzplatz.

Chemisches Laboratorium des Herrn Geh. Hofraths
Prof. Dr. R. Fresenius, Kapellenstr. 9, 11, 13.
Die christlichen Friedhöfe, Platterstrasse, sind täg-
lich bis zur eintretenden Dunkelheit geöffnet.

Russischer Friedhof, neben der Griech. Kapelle.
Die beiden Friedhöfe der israelitischen Cultus-
gemeinde sind im Sommer Sonntags, Montags,
Dienstags, Mittwochs und Donnerstags Vor-
mittags v. 8—1 Uhr u. Nachm. v. 3¼—7 Uhr
geöffnet. Der alte Friedhof an der Schönen
Aussicht bleibt Sonntags Nachmittags ge-
schlossen. Der Besuch der Friedhöfe zu anderen
Tageszeiten nach Anmeldung beim Castellan
Schott, Schulberg 3.

Denkmäler: Kaiser-Wilhelm-Denkmal in den An-
lagen am Warmen Damm, Kaiser-Friedrich-
Denkmal auf dem Kaiser-Friedrich-Platz, Fürst-
Bismarck-Denkmal auf dem Wilhelm-Platz,
Waterloo-Denkmal auf dem Luisenplatz,
Bodenstedt-Denkmal oberhalb der Alten
Colonnade und Krieger-Denkmal im Nerothal
und auf dem alten Friedhof.

Schiesstände des Wiesbadener Schützen-Vereins,
Unter den Eichen. Täglich geöffnet.

Bürger-Schützen-Halle, Unter den Eichen.
Pistolen-Schiesstände, hinter der Alten Colonnade
und auf der Kronenburg, Sonnenbergerstrasse.

Flobert-Schiesstand: Beausite.
Reitschule, Luisenstrasse 4/6.

Turn-Hallen. Turnverein: Hellmunderstrasse 25.
Männer-Turnverein: Platterstrasse 16. Turn-
Gesellschaft: Wellritzstrasse 41.

Heidenmauer, in der Kirchhofgasse.
Neroberg mit Restaurations-Gebäude und Aus-
sichtsturm.

Warthurm (½ Stunde von Wiesbaden). Ruine
auf der Bierstadter Höhe. Restauration.

Sonnenberg (½ Stunde von Wiesbaden). Ruine
mit Restaurations-Gebäude. — Heiligkreuz-
kirche auf dem Friedhof. — Alt-Deutschland,
Schönwäldigkeit I. Ranges, Wiesbadenerstr. 54.

Wilhelmshöhe bei Sonnenberg. Restaurant. Schöne
Fornisch.

Etablissement „Bahnhof“ bei Wiesbaden. Luft-
kurort, Restaurant und Café.

Jagdschloss Platte. Castellan wohnt im Schloss.

Dampfer-Fahrten.**Rhein- Dampfschiffahrt.**

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft.
Abfahrten von Biebrich Morgens 6.25 bis Cob-
lenz, 8.25 (Schnellfahr. „Borussia“ u. „Kaiserin
Auguste Victoria“), 9.50 (Schnellfahr. „Hansa“
und „Niederwald“), 10.20, 11.20 (Schnellfahr.
„Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser und
König“), 12.50 bis Köln. Mittags 3.20 (nur an
Sonn- u. Feiertagen) bis Bingen, 4.20 bis Neuwied,
Abends 6.35 (Güterschiff) bis Bingen. Nach-
mittags 2.25 bis Mannheim. Morgens 10.20 bis
Düsseldorf und Rotterdam. Gepäckwagen von
Wiesbaden nach Biebrich Morgens 7¼ Uhr.

Rillet u. Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent
W. Bickel, Langgasse 20. Telefon 2364. F 329

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt**August Waldmann.**

Im Anschlusse an die Wiesbadener Strassenbahn.
Beste Gelegenheit nach
Biebrich—Wiesbaden—Mainz.

Sommer-Fahrplan.

Von Biebrich nach Mainz (ab Schloss): 900
1000* 1100* 1200* 1300 200 300 400 500 600 700 800
900* (an und ab Kaiserstrasse-Centralbahnhof
15 Min. später).

Von Mainz nach Biebrich (ab Stadthalle): 800
900* 1000 1100* 1200 1300 200 300 400 500 600 700
800* (an u. ab Kaiserstrasse-Centralbahnhof je
5 Min. später).

* Nur Sonn- und Feiertage.
† An Wochentagen ab 1. Juni bis 1. September
Sonn- u. Feiertags Extratouren. — Extraboote
für Gesellschaften.

Frachttarife 35 Pf. per 100 Kg.